

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Besucheranschrift: **An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Büro.Knoblich Landschaftsarchitekten
für die Gemeinde Ramin
Herrn Walter
Heinrich-Heine-Str. 13
15537 Erkner



Auskunft erteilt: Frau Kügler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 8760 93141
E-Mail: Petra.Kuegler@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **04931-22-44**

Datum: 13.01.2023

Grundstück: **Ramin, OT Bismark, ~**

Lagedaten: Gemarkung Bismark, Flur 101, Flurstücke 1, 9

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 "Photovoltaikanlage Ramin 2 - Neu Blankensee"
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ. 5015-2021

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 28.11.2022 (Eingangsdatum 28.11.2022)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Ramin begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Einschränkungen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

1. Ordnungsamt

- 1.1 SG Brand- und Katastrophenschutz
Die Stellungnahme wird nachgereicht.

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

- 2.1 SG Bauordnung
Bearbeiterin: Frau Appenzeller; Tel.: 03834 8760 3331
Zur zeichnerischen Festsetzung:

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB), Einfahrtsbereich und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB) ist nicht erkennbar in der Planzeichnung

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9999

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE1177700000000000000000

2.2 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

2.2.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiterin: Frau Kügler; Tel.: 03834 8760 3141

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Ramin verfügt für den überplanten Bereich nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB, welcher einer Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB bedarf.
2. Vor Satzungsbeschluss ist die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung herzustellen. Dazu ist das erforderliche Zielabweichungsverfahren mit positivem Ergebnis abzuschließen.
3. Aufgestellt werden soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB.
§ 12 BauGB schreibt drei konstitutive Elemente des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vor:
 - den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers (§ 12 Abs. 1 BauGB),
 - den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 Abs. 3 BauGB) und
 - den Durchführungsvertrag (§ 12 Abs. 1 BauGB).

Dabei muss der Vorhaben und Erschließungsplan nicht nur dem Namen nach neben dem konkreten Vorhabenplan auch den Erschließungsplan zum Inhalt haben. Neben dem Vorhaben sind deshalb im Vorhaben- und Erschließungsplan auch die Erschließungsmaßnahmen darzustellen. Dies gilt auch, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht nur Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird, sondern mit ihm identisch ist. Zum Erschließungsplan zählt jedoch nicht nur die wegemäßige Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen sondern auch sonstige technische Erschließungsanlagen.

Dies ist im weiteren Verfahren zu beachten.

4. Die Erschließung des Plangebietes über vorhandene öffentliche Straßen ist im Bebauungsplan darzustellen. Dazu ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes so zu erweitern, dass die öffentliche Verkehrsfläche im Einbindungsbereich einbezogen und als öffentliche Straßenverkehrsfläche dargestellt wird.
Denkbar wäre auch die Klarstellung des Straßenanschlusses durch textliche Festsetzung, z.B.: „Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie.“, da die der allgemeinen Erschließung dienenden öffentlichen Verkehrsflächen in der Planzeichnung durch Straßenbegrenzungslinien abgegrenzt werden.

Hinweis:

1. Die aktuelle vollständige Zitierung des Baugesetzbuches ist den Quellenangaben zu entnehmen. Die Zitierung der Baunutzungsverordnung hat sich ebenfalls geändert. Ich bitte, dies im weiteren Verfahren zu beachten.

2.2.2 SB Denkmalpflege

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

2.3 SG Naturschutz

Bearbeiterin: Frau Fregin; Tel.: 03834 8760 3215

seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Verfahrensstand: TöB – Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Vorliegende Unterlagen:

- Begründung zum Vorentwurf, Teil 1: Begründung (Stand: März 2022)
- Begründung zum Vorentwurf, Teil 2: Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag (Stand: März 2022)
- Vorentwurf Vorhaben- und Erschließungsplan (Stand: 03.03.2022)

1. Umweltbericht

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.04, in der jetzt gültigen Fassung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Mit der Änderung des BauGB und des UVPG des Bundes ist ein zusätzliches Schutzgut zu bewerten. Es handelt sich um das **Schutzgut Fläche**, welches losgelöst vom Schutzgut Boden zu betrachten ist.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht wurde zur Kenntnis genommen.

Alle Maßnahmen sind entsprechend ihrem rechtlichen Kontext in den Planteil B des Vorhaben- und Erschließungsplan zu übernehmen.

2. Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen.

Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

§ 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) sagt aus, dass der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Es ist eine Bilanzierung des Eingriffs und der Kompensationsmaßnahmen vorzulegen. Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen ist nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern der Schriftenreihe des LUNG 2018, anzufertigen.

3. Eingriffsregelung – Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Der Bilanzierung kann aus den folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

- a) Die Ermittlung des Lagefaktors erfolgt nach Punkt 2.2 der HzE (2018). Je nach Abstand (<100m, 100-625m, >625m) zu vorhanden Störquellen (Siedlungsbereiche, Straßen, vollversiegelte ländliche Wege) werden unterschiedliche Lagefaktoren in die Berechnung einbezogen.
Aus Text und Tabelle kann nicht geschlossen werden, mit welcher Begründung ein einheitlicher Lagefaktor gewählt wurde. Die einzelnen konkreten Betroffenheiten müssen bildlich dargestellt werden, da sie sonst nicht nachvollzogen werden können.
- b) Es ist die gesamte Fläche des Sandackers (angegeben mit 37,6ha) in der Bilanzierung zu berücksichtigen, nicht nur die Fläche der Modultische, da der gesamte Acker einer anderen Nutzung zugeführt wird. Außerdem werden die Zwischenmodulflächen bei den kompensationsmindernden Maßnahmen berücksichtigt.
- c) Die teil- und vollversiegelten Flächen sind einzeln anzugeben, zudem ist der Zaun für die Einfriedung zu berücksichtigen.
- d) Bei der Maßnahme „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese“ (Punkt 2.31 HzE 2018) sind die Flächenangaben zu überprüfen und zu korrigieren, da die in der Planzeichnung als E2 gekennzeichneten Flächen nur teilweise als Ackerfeldblock ausgewiesen sind (siehe auch Biotoptypenkartierung). Die ruderale Staudenflur kann nicht für diese Maßnahme in Anspruch genommen werden.

Bei Maßnahmen mit Pflegeverpflichtung (rot dargestellt in der HzE 2018) bedarf es eines gesonderten Pflege- und Kostenplans. Die Gelder müssen bei der Gemeinde (Amt) hinterlegt werden. Darin müssen die gesamten Kosten für die Maßnahme gelistet sein für die Umsetzung der kommenden 25 Jahre. Der Pflegeplan muss detailliert beschrieben werden

- e) Die Maßnahme „Neuanlage und Entwicklung einer Hecke aus gebietsheimischen Gehölzen“ (Punkt 2.21 HzE 2018) kann in der momentan beschriebenen Ausführung nicht anerkannt werden, da diese nicht mit den in der HzE (2018) aufgeführten Mindestanforderungen übereinstimmt. Die als E3 geführte Maßnahme sieht z.B. eine zweireihige Laubstrauchhecke von mindestens 3 Metern Breite vor, während in der HzE mindestens 3 Reihen und eine Breite von 7 Metern gefordert wird. Es ist außerdem zu beachten, dass die Feldhecken nicht an öffentlichen Straßen angelegt werden dürfen. Soll die Maßnahme zukünftig anerkannt werden, muss diese entsprechend dem Punkt 2.21 der HzE (2018) angepasst werden.

Der anfallende Kompensationsbedarf muss demnach neu berechnet werden. Die Kompensationsmaßnahme muss benannt und in Fläche und Ausführung detailliert beschrieben werden.

Es sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten. Die Flächenverfügbarkeit für Ausgleichsmaßnahmen ist nachzuweisen. Alternativ können auch Ökopunkte abgebucht werden, von Ökokonten aus dem gleichen Naturraum (hier: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte). Werden die Kompensationsflächenäquivalente durch eine Ökokonto ausgeglichen, ist das Abbuchungsprotokoll vor der abschließenden Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

4. Belange des speziellen Artenschutzes

Die Belange des Artenschutzes können erst nach Vorliegen der Kartierungsergebnisse des Artenschutzfachbeitrages abschließend behandelt werden

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

Hinweis

Da in dem Vorhabengebiet eine Betroffenheit von Bodenbrütern, insbesondere der Feldlerche, nicht ausgeschlossen werden kann, sei hier daraufhin gewiesen, dass die Fläche der Photovoltaikanlage nur als Bruthabitat anerkannt wird, wenn die Modulreihenabstände so gewählt werden, dass ab ca. 9:00 Uhr morgens bis ca. 17:00 Uhr in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte September ein besonnener Streifen von mindestens 2,5m Breite entsteht. D.h. nur ein Modulreihenabstand von mindestens 3m wird, laut einer Studie des bne (Bundesverband Neue Energiewirtschaft) als günstig für Bodenbrüter erachtet. Das Maß des

besonnten Streifens und die entsprechenden Modulreihenabstände werden im Textteil (Teil B) der Satzung festgesetzt.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind die Artenschutzbelange während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung abzusichern.

Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen.

Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft durchzuführen.

Die ökologische Bauüberwachung nimmt während der Baustelleneinrichtung und bei den Erdarbeiten an Bauberatungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Bauausführung ein. Der Bauablauf ist zu dokumentieren (Protokolle, Fotos). Die Protokolle der ökologischen Baubegleitung mit Dokumentation der Maßnahmen in Wort und Bild ist der UNB unaufgefordert vorzulegen.

Es wird empfohlen die Passage in den Textteil B der Satzung unter dem Punkt Hinweise zu übernehmen.

5. Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung/Pflege

Die artenschutzrelevanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können hier nicht abschließend bewertet werden, da die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages noch ausstehen.

Die Mahdtermine sind dem Maßnahmenpunkt 2.31 der HzE anzupassen, dort ist auch in der Entwicklungspflege eine Mahd erst nach dem 1. Juli vorgesehen.

6. Baumschutz

Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

7. Schutz von Alleen und Baumreihen

Nach § 19 NatSchAG M-V (Stand 23. Februar 2010) ist folgendes zu beachten:

(1) Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Dies gilt nicht für die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht.

(2) Die Naturschutzbehörde kann Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel

erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann.“

Im Rahmen der Planung von Zufahrtswegen, Baustelleneinrichtungsflächen und der Bebauung ist dem Rechnung zu tragen.

- Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind die Baumreihen als geschützt nach § 19 NatSchAG festzusetzen und als solche zu kennzeichnen.
- Die Krontraufen- und Wurzelbereiche sind von einer Bebauung freizuhalten und gegebenenfalls als freizuhaltende Schutzfläche zu kennzeichnen.

7. Biotopschutz

Um die gesetzlich geschützten Biotope ist ein Pufferstreifen von 20m einzuhalten. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Erhaltungsziele nach Vorgabe des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zu gewährleisten.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Ergänzungen:

- Das innerhalb der geplanten Photovoltaikanlage liegende gesetzlich geschützte Biotop (UER07341, temporäres Kleingewässer) ist von einer Umzäunung auszunehmen.
- Für das gesetzlich geschützte Biotop ist eine andere Farbe als im Planteil A unter Punkt 5 dargestellt zu wählen, da das Biotop nicht der Zweckbestimmung Extensivgrünland unterliegt, z.B. blau, da es sich um ein Gewässerbiotop handelt.
- Der Pufferstreifen um das geschützte Biotop (Maßnahme E2) ist auf 20m zu erweitern.
- Der im Planteil B der Satzung unter Abschnitt III. Hinweise aufgeführte Punkt 2 zum Schutz der Biotope, muss unter Abschnitt I. als naturschutzrechtliche Regelungen gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG geführt werden.

6. Gesetzlicher Waldschutz

Nach § 20 Abs. 1 LWaldG (Stand 27. Juli 2011) ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung hiervon Ausnahmen zu bestimmen.

7. Städtebaulicher Vertrag

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung

der Grunddienstbarkeit und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. bei Planstand nach § 33 BauGB sicherzustellen. Die Eintragung der Dienstbarkeit ist der unteren Naturschutzbehörde zeitnah nachzuweisen.

Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.

3. Kataster und Vermessungsamt

3.1 SG Geodatenzentrum

Bearbeiterin: Frau Kundy; Tel.: 03834 8760 3491

Aus Sicht des Fachdienstes Kataster und Vermessung bestehen keine Bedenken.

Es erfolgte jedoch keine Überprüfung des Datenbestandes auf Übereinstimmung mit den Nachweisen des Liegenschaftskatasters.

Diese Leistungen sind nach der Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie anderer Vermessungsstellen (VermGebVO) vom 2. April 1993 (GVOBl. M-V S. 259), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 526) gebührenpflichtig. Hierzu ist ein gesonderter Antrag des Auftraggebers notwendig.

4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

4.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

4.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten

Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271

Die Belange der **unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde** sind im vorliegenden B-Plan Nr. 7 "Photovoltaikanlage Ramin 2 - Neu Blankensee" berücksichtigt. Weitere Auflagen werden nicht erhoben.

4.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

4.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiterin: Frau Küster; Tel.: 03834 8760 3265

Dem geplanten o. g. Vorhaben wird seitens der Unteren Wasserbehörde des Landkreises unter Einhaltung nachfolgender **Auflagen** und **Hinweise** zugestimmt:

Auflagen

1. Nach § 49 (1) WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

2. Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband zu klären, ob sich evtl. weitere Rohrleitungen (Gewässer II. Ordnung) auf dem Grundstück befinden.
3. Sollte bei den Tiefbauarbeiten teilweise eine geschlossene Wasserhaltung (**Grundwasserabsenkung**) erforderlich sein, so stellt dies nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der wasserrechtlichen Erlaubnis.
4. Eine gesammelte Einleitung von Niederschlagswasser des geplanten Bauvorhabens in ein Gewässer (auch Grundwasser) stellt nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.
5. Nach § 38 (3) WHG sind Gewässerrandstreifen von 5,00 m Breite einzuhalten. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante (z.B. Gräben) ab der Böschungsoberkante. Die Gewässerrandstreifen sind frei von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zu halten. Ferner dürfen keine Zäune errichtet werden.
6. Nach § 32 (3) LWaG M-V ist eine Benutzung des Grundwassers (Grundwasserentnahme) in den Fällen des § 46 Abs. 1 und 2 WHG anzuzeigen.
7. Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

Hinweise

1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.
3. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) auf dem Grundstück versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von $1 \cdot 10^{-3}$ bis $1 \cdot 10^{-6}$ m/s liegen.
4. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Petra Kügler
Sachbearbeiterin

Verteiler

Büro.Knoblich Landschaftsarchitekten für die Gemeinde Ramin
z.d.A.

Quellenangaben

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 682)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
LBodSchG M-V	Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
LWaG M-V	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -



17489 Greifswald, Schuhhagen 3
Telefon 03834 514939-0
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

Gemeinde Ramin über
Büro Knoblich
Herrn Andreas Walter
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner



Bearbeiter: Herr Braunisch
Telefon: 03834 – 51 49 39-32
E-Mail: stefan.braunisch@afrlvp.mv-regierung.de
AZ: 210 / 505.633 / 3_217/22
Datum: 09.01.2023

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
28.11.2022 (E-Mail)

nachrichtlich:
– WM MV, Abt. 7
- LK Vorpommern Greifswald

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vB-Plan) Nr. 7 „Photovoltaikanlage Ramin 2 Neu Blankensee“ (Entwurf 03/22) der Gemeinde Ramin,

Landkreis Vorpommern-Greifswald (Posteingang: 28.11.2022)

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben beabsichtigt die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (PV-Anlage) mit einer Gesamtfläche von ca. 47,7 ha zu schaffen.

Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie zum Teil in einem Tourismusentwicklungsraum. Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die Bodenwertzahlen liegen nach den mir vorliegenden Daten unter einer Wertzahl von 50. Gemäß der Zielsetzung 4.5 (2) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP, 2016) dürfen Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Das RREP VP sieht in seinem Programmsatz 6.5 (8) zum Thema Energie vor, dass Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden sollen.

Gemäß der Zielsetzung 5.3 (9) des LEP M-V 2016 dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Das Vorhaben liegt außerhalb des 110 m Streifens.

Es steht der Gemeinde grundsätzlich frei, für die beabsichtigte Aufstellung eines Bauleitplans, welcher nicht dem Erfordernis der Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB entspricht, eine Zielabweichung bei der obersten Landesplanungsbehörde

zu beantragen. Dies bedürfte in jedem Fall einer Einzelfallentscheidung durch die oberste Landesplanungsbehörde. Rechtsgrundlage ist § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (Abweichung von den Zielen der Raumordnung). Eine detaillierte Auflistung der Prüfkriterien, an denen sich die oberste Landesplanungsbehörde bei der Beurteilung des Antrages orientieren würde, ist bei dieser einzuholen.

Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage steht **den Zielen der Raumordnung entgegen**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stefan Braunsch

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Vorab per E-Mail:
walter@bk-landschaftsarchitekten.de

büro.knoblich
Heinrich-Heine-Str. 13
15537 Erkner



Telefon: 0385/ 588 68 203

Bearbeitet von: Frau Biernat
Aktenzeichen:
20b-5121.12/75-113-007/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 22.02.2023

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 "Photovoltaikanlage Ramin 2 Neu Blankensee",
Gemeinde Ramin**

Ihr Schreiben vom: 28.11.2022

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus agrarstruktureller Sicht sollten Solar- und Photovoltaikanlagen im Außenbereich auf versiegelten und Konversionsflächen errichtet werden.

Bei Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten bestehen aus agrarstruktureller Sicht ebenfalls keine Bedenken zur Errichtung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen.

Eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten ist zunehmend Risiken ausgesetzt, welche die Wirtschaftlichkeit stark einschränken. Daher bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken zur Errichtung von Solaranlagen auf Ackerflächen mit derart geringer Bodenwertigkeit.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 43 ha Ackerland mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 23 Bodenpunkten, also leicht über der agrarstrukturellen Bedenklichkeitsgrenze. Dem Vorhaben stehen agrarstrukturelle Belange nicht entgegen.

...

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage:

Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO-M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 0385 / 588 68 001
Telefax: 0385 / 588 68 700
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Betroffene Landwirtschaftsbetriebe, als Nutzer der im Geltungsbereich liegenden Flächen, sollten möglichst frühzeitig in die Bauleitplanung eingebunden werden.
Bewirtschaftungsplanungen, auch hinsichtlich der EU-Agrarförderung, könnten dann rechtzeitig konkretisiert werden.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergehen die Stellungnahmen gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
i. V.



Domagalski



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Rothemühl · Dorfstraße 1a · 17379 Rothemühl

**Büro Knoblich
Landschaftsarchitekt
Heinrich-Heine Str.13
15537 Erkner**



Forstamt Rothemühl

Bearbeitet von: Frau Milke

Telefon: 039772 265-13
Fax: 03994 235-402
E-Mail: rothemuehl@foa-mv.de

Aktenzeichen:7444.39
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rothemühl, 2. Januar 2023

**Betreff: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.7
„Photovoltaikanlage Ramin 2“ der Gemeinde Ramin
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß §4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), Abstimmung mit den
Nachbargemeinden gemäß §2 Abs.2 BauGB und frühzeitige
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB**

- Stellungnahme des Forstamtes-

Sehr geehrter Herr Walter,

im Auftrage des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich zu o. g. Maßnahme für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 01.2017 (BGBl. I S. 75) und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.Mai 2021 (GVOBl.M-V S.790,794) geändert worden ist, wie folgt Stellung:

Die Überprüfung des o.g. Sachverhaltes hat ergeben, dass sich das geplante Vorhaben, im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Rothemühl befindet.

Die geplante Photovoltaikanlage beansprucht Wald im Sinne des LWaldG bzw. grenzt nördlich, westlich und östlich an Waldflächen an.

Somit gibt es von Seiten des Forstamtes Rothemühl aus forsthoheitlicher und forstwirtschaftlicher Sicht den Einwand, dass die erhöhte Verkehrssicherungspflicht sowie sehr hohe Brandgefährdung für den angrenzenden Waldbesitzer, die Schattenwirkung dieses Waldes und Schäden durch herabfallende Äste einzukalkulieren sind.

Entsprechend § 20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein **gesetzlicher Abstand von 30m vom Wald** einzuhalten.

Solaranlagen gehören im Gegensatz zu Windenergieanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Absatz 1 BauGB. Eine Waldumwandlung zur Energieerzeugung steht dem Grundsatz der Walderhaltung bzw. –mehring entgegen (vgl. Kap.5.4 Abs. 3 Landesraumentwicklungsprogramm M-V).

Bei einer Unterschreitung des Waldabstandes bei Solaranlagen kommt es meist zu einer Verschattung, die dann in der Regel weitere Waldumwandlungswünsche zur Folge hat. Im Übrigen kann im Brandfall eine erhebliche Gefährdung der angrenzenden Waldbestände gegeben sein.

Im B-Plan ist aufzunehmen, dass ein Waldabstand von 30 Metern einzuhalten ist.

Während der Bauphase und nach Fertigstellung der Solaranlage sind sämtliche Gefährdungen und Beeinträchtigungen auf die in der Nähe befindlichen Waldflächen auszuschließen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Forstamtsleiter
Peter Neumann

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Amt Löcknitz-Penkun
Chausseestraße 30, PF 9
17321 Löcknitz

Büro Knoblich
Heinrich-Heine Straße 13
15537 Erkner

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

per E-Mail: amt@loecknitz-online.de, beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de

<u>Ihr Zeichen:</u>	<u>Ihre Nachricht vom:</u>	<u>Unser Zeichen:</u>	<u>Datum:</u>
(Projekt Nr. 21-124)	28.11.2022	475-22, 476-22/2c/CN	19.12.2022

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V

Hier: Vorentwürfe der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 7 „Photovoltaikanlage Ramin 2 Neu Blankensee“ und Nr. 8 „Photovoltaikanlage Ramin 3 Hohenfelder Tanger“ der Gemeinde Ramin

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir freuen uns, dass sich Ihre Gemeinde dazu entschieden hat, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Zu der vorgelegten Planung würden wir gern die folgenden Anregungen geben:

Der umgebende Zaun der Anlagen sollte 20 cm Bodenfreiheit betragen, um möglichst vielen Tierarten eine Durchquerung ohne die Gefahr sich im Zaun zu verfangen, zu ermöglichen.

Zudem regen wir anstatt des Zaunes eine Baumhecke aus heimischen, standortgerechten Arten zu pflanzen. Zur Diebesabwehr können dabei Arten wie *Prunus spinosa*, *Rosa canina* und *Crataegus monogyna* gepflanzt werden. Eine Baumhecke würde nicht nur Blendwirkungen durch die Anlage verhindern, sondern auch das Landschaftsbild aufwerten und Lebensräume für mehrere Arten schaffen. Zudem ist dies als Ausgleichsmaßnahme anrechenbar.

Gern möchten wir auch auf die „Position des BUND M-V zu Solaranlagen“

(einsehbar unter: https://www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/fileadmin/mv/PDF/Energie/Position_Solaranlagen_BUND_MV_0122.pdf)

hinweisen, die eine naturschutzfachliche Aufarbeitung des Themas beinhaltet.

Wir bitten darum, uns die folgenden geplanten Kartierungen (zu Ramin 2 bzw. Ramin 3) zu übermitteln, sobald sie angefertigt wurden:

- Kartierung der Gilde der Frei-, Gebüsch- und Bodenbrüter auf Basis der für die Kartierperiode 2022
- Daten zu artenschutzrelevanten Amphibien in der weiteren Planung auf Basis der Potentialabschätzungen vor Ort bzw. geplanten Kartierungen 2022
- Daten zu artenschutzrelevanten Reptilien bzw. der Zauneidechse auf Basis der Habitatpotentialüberprüfung vor Ort bzw. der sich ggf. anschließenden Kartierungen 2022

(vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Ramin 3 Hohenfelder Tanger“, Artenschutzfachbeitrag, S. 55 ff.)

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und die Zusendung weiterer Unterlagen, sobald die Planung weiter voranschreitet.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Carolin Nagel

Referentin für Naturschutz



Fraktion „Wir in Ramin“
Dominique van Eick
Linken 12A
17321 Ramin OT Linken
dveick@gmail.com

Bauleitplanung - Frau D. Wagner
Amt Löcknitz-Penkun
Chausseestraße 30
D-17321 Löcknitz
dwagner@loecknitz-online.de

Linken, 22.12.2022

**Betreff : Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7,,
Photovoltaikanlage Ramin 2 Neu Blankensee" in der Gemeinde Ramin in Rahmen der
Öffentlichkeitsbeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte die Fraktion „Wir in Ramin“, kurz WiR, der Gemeindevertretung Ramin zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikanlage Ramin 2 Neu Blankensee" Stellung nehmen.

Enerparc hat sich nach eigenen Angaben verpflichtet, bei der Planung mit PV verschiedene Standards einzuhalten, siehe <https://gute-solarparks.de/unternehmen/> und https://www.bne-online.de/fileadmin/user_upload/22-09-13_bne_Gute_Planung_PV-Freilandanlagen.pdf.

Für die WiR-Fraktion war das Argument der Erhöhung der Biodiversität auf den derzeit trotz schlechter Ackerwerte intensiv genutzten Flächen ausschlaggebend für die Entscheidungsfindung. Dieser Wunsch wurde auch von Enerparc in den Vorgesprächen positiv aufgenommen. Aufgrund der Lage der beplanten Fläche in einem strukturreichen, waldnahen Gebiet ist das Potenzial für eine Erhöhung der Biodiversität bei langfristiger extensiver Nutzung der Flächen vielversprechend.

Einer der von der BNE aufgestellten Standards, Standard D „Verpflichtungen zur Steigerung der Artenvielfalt (Planung und Bewirtschaftung, Biodiversitäts-PV)“, Seite 16 und 17 aus dem oben verlinkten Dokument, lautet:

„Entsprechend projektspezifisch festgelegter Schutzziele bzw. der erwünschten Aufwertungen am Standort (z.B. Aushagerung) wird der **Grad der Besonnung** zwischen den einzelnen Modulreihen und auf den besonnten Flächen derart umgesetzt, dass sich biodiverse Lebensräume entwickeln können. Für die Bewertung sind mehrere Ansätze denkbar:

Bewertung des Grades der Besonnung, drei Varianten:

- Betrachtung der Gesamtfläche: Festlegung über Grundflächenzahl (GRZ) nach §19 BauNVO, zur Vorgabe der überbaubaren Fläche. (**GRZ ≤ 0,6 als Bewertungshilfe**, „überschirmte Fläche“)
- Modulreihenabstände: Bewertung anhand des besonnten Streifens zwischen den Modulreihen (**durchschnittlich mindestens 2,5 m besonnter Streifen**)
- Spezifische Lösungen, entsprechend besonderer Schutzziele (z. B. Moor-PV)“

Die Einhaltung eines Sonnenstreifens von mindestens 2,5 m im bebauten Teil des Gebietes ist der Ausgangspunkt und kann je nach örtlichen Gegebenheiten und auch je nach Bauweise durch die Einhaltung eines GRZs von 0,6 erreicht werden. Bei Verschattungen durch die Hanglage oder z.B. durch Waldflächen sollte die GRZ jedoch niedriger angesetzt werden. In Fachkreisen gilt ein GRZ von 0,5 als sicher.

Die WiR-Fraktion weist darauf hin, dass die Berechnung des GRZs auf Basis eines 2,5 m Sonnenstreifens im überbauten Gebiet (z.B. nach dem Berechnungsmodell der Wattmanufaktur) und die entsprechende Anpassung des GRZs bei der weiteren Umsetzung zu berücksichtigen sei.

Mit freundlichen Grüßen,



i.A. Dominique van Eick (Fraktionsvorsitzende)
Die Fraktion „Wir in Ramin“ (WiR)